



# Gemeinde Albeck

9571 Sirnitz 1

Telefon: 04279/240

E-Mail: albeck@ktn.gde.at

---

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Albeck vom 25. April 2025, Zahl 851/II/2025,  
mit der Kanalgebühren ausgeschrieben werden  
(Kanalgebührenverordnung 2025)

*Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 95/2024, und gemäß §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes – K-GKG, LGBl. 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2024, wird verordnet:*

### § 1

#### Ausschreibung

Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindekanalisationsanlage der Gemeinde Albeck werden von der Gemeinde Albeck Kanalgebühren ausgeschrieben.

### § 2

#### Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Kanalgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung der Gemeindekanalisationsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- (3) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindekanalisationsanlage ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.
- (4) Der Entsorgungsbereich für die Gemeindekanalisationsanlage der Gemeinde Albeck ist mit gesonderten Verordnungen festgelegt. (Bereiche: Sirnitz, Hochrindl, Oberdörfel, Grillenberg, Benesirnitz, Frankenberg und Neualbeck)

### § 3 Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Gebäude zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.
- (2) Die Höhe der Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Summen der Bewertungseinheiten (im Sinne der Anlage zum Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz) für das Gebäude mit dem jeweiligen Gebührensatz.

### § 4 Höhe der Bereitstellungsgebühr

Der jährliche Gebührensatz beträgt pro Bewertungseinheit inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

- |  |              |
|--|--------------|
| a) vom 01. Juli 2025 bis 30. Juni 2026 | 110,00 Euro; |
| b) vom 01. Juli 2026 bis 30. Juni 2027 | 112,00 Euro; |
| c) vom 01. Juli 2027 bis 30. Juni 2028 | 114,00 Euro; |
| d) vom 01. Juli 2028 bis 30. Juni 2029 | 116,00 Euro; |
| e) ab 01. Juli 2029                    | 118,00 Euro; |

### § 5 Benützungsgebühr

- (1) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der über den Wasserzähler (geeignete Messanlage) ermittelten Gebührenmesszahl (Abwassermenge) der an den Kanal angeschlossenen Gebäude mit dem Gebührensatz gemäß § 6 dieser Verordnung.
- (2) Die Gebührenmesszahl ist 1 m<sup>3</sup> bezogenes Wasser; 1 m<sup>3</sup> bezogenes Trink- und Nutzwasser wird mit 1 m<sup>3</sup> Abwasser gleichgestellt.
- (3) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen sind verbrauchte Wassermengen, die im Rahmen der bestehenden Gesetze nicht in die öffentliche Kanalisationsanlage eingebracht werden, bei der Berechnung der Benützungsgebühr in Abzug zu bringen. Die Gemeinde hat, soweit ein Nachweis auf andere Weise nicht erbracht wird, den Nachweis an den Einbau und den Betrieb einer geeigneten Messanlage zur Feststellung einer Abwassermenge zu binden.
- (4) Kann der Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzähler (geeignete Messanlage) ermittelt oder berechnet werden, so ist der Wasserverbrauch zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind (§184 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961)

§ 6  
Höhe der Benützungsgebühr

Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 % :

- |  |            |
|--|------------|
| a) vom 01. Juli 2025 bis 30. Juni 2026 | 2,50 Euro; |
| b) vom 01. Juli 2026 bis 30. Juni 2027 | 2,55 Euro; |
| c) vom 01. Juli 2027 bis 30. Juni 2028 | 2,60 Euro; |
| d) vom 01. Juli 2028 bis 30. Juni 2029 | 2,65 Euro; |
| e) ab 01. Juli 2029                    | 2,70 Euro; |

§ 7  
Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Kanalgebühren sind die Eigentümer der an die Gemeindekanalisationsanlage der Gemeinde Albeck angeschlossenen Gebäude verpflichtet.

§ 8  
Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Kanalgebühren sind einmal jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Für die Ermittlung der Benützungsgebühr ist der Wasserverbrauch jeweils einer Wasserzählerablesung (geeignete Messanlage) eines jeden Abrechnungsjahres heranzuziehen (Ablesestichtag: 30. Juni jeden Kalenderjahres).
- (3) Die gemäß § 9 dieser Verordnung geleisteten Teilzahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

§ 9  
Teilzahlungen

- (1) Für die Kanalgebühren sind zweimal jährlich Teilzahlungen vorzuschreiben. Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige jeweils am 1. März und 1. September; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.
- (2) Der Teilzahlungsbetrag für die Bereitstellungsgebühr beträgt (jeweils) die Hälfte der Bereitstellungsgebühr des laufenden Abrechnungsjahres.
- (3) Der Teilzahlungsbetrag für die Benützungsgebühr beträgt (jeweils) die Hälfte der im vorherigen Abrechnungsjahr verbrauchten Wassermenge vervielfacht mit dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung geltenden Gebührensatz.
- (4) Bei den erstmaligen Teilzahlungen (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert aufgrund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlungen aufgrund einer Schätzung (§ 184 Abs. 1 der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

§ 10  
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 2025 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Albeck vom 22. Mai 1998, Zahl: 851/1998, mit der Kanalgebühren ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Der Bürgermeister:  
Ing. Wilfried Mödritscher